

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 21.12.2022
Gericht: Amtsgericht Pirmasens
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Karl Reichardt Stanzmesserfabrik GmbH

1 IN 36/19.: In dem vorläufigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Karl Reichardt Stanzmesserfabrik GmbH, Rheinstrasse 5, 66955 Pirmasens (AG Zweibrücken, HRB 22071), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Er lautet in seinen Gründen und seiner Rechtsmittelbelehrung wie folgt, wobei die konkreten Beträge in der Veröffentlichung von Gesetzeswegen unkenntlich zu machen sind:

G r ü n d e:

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat Schlussrechnung gelegt und die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen beantragt. Auf den Inhalt des Antrags vom 05.10.2022 wird Bezug genommen.

Die Berechnungsgrundlage der Vergütung sind die Vermögenswerte, welche der vorläufige Verwalter in seinem Antrag mit XXX € zutreffend berechnet hat. Diese Vermögenswerte unterlagen der Tätigkeit im vorläufigen Verfahren.

Dies hätte im eröffneten Verfahren eine Regelvergütung von XXX € ergeben. Die Regelvergütung im vorläufigen Verfahren beträgt 1/4 hieraus, das sind XXX €

Es waren folgende Zuschläge zu gewähren:

* 22 % für die Betriebsfortführung, diese war erschwert durch die erforderliche Wiederaufnahme des zum Erliegen gekommenen Geschäftsbetriebs.

* 30 % für Bemühungen um Sanierung, insbesondere Versuchen, für den Geschäftsbetrieb einen Übernehmer zu finden.

* 10 % für die Befassung mit Arbeitnehmerfragen, 14 Arbeitnehmer, insbesondere Insolvenzgeldvorfinanzierung.

Der vorläufige Verwalter begrenzt die Summe der Erhöhungen, an sich 62 %, auf 60 %. Dieser Satz erscheint angemessen und ausreichend, die besonderen Tätigkeiten sachgerecht zu vergüten.

Weiter steht dem vorläufigen Insolvenzverwalter eine Auslagenpauschale in Höhe von 500,00 € für die zweimonatige Verfahrensdauer zu.

Zusätzlich war gemäß § 7 InsVV die von dem Insolvenzverwalter zu entrichtende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Pirmasens - Insolvenzgericht -, Bahnhofstr. 22- 26, 66953 Pirmasens, Elektronisches Gerichts u. Verwaltungspostfach: safe-sp1-1436455002364-015869333 einzulegen.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Pirmasens - Insolvenzgericht -, Bahnhofstr. 22- 26, 66953 Pirmasens, Elektronisches Gerichts u. Verwaltungspostfach: safe-sp1-1436455002364-015869333 einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem

Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Pirmasens, 06.12.2022